

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/29 vom 22. August 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/29 du 22 août 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/29 del 22 agosto 2017

Regeste

Beweiskräftiges Gutachten. Nach Eintritt des Unfalls dank umfangreichen Umschulungsmassnahmen der Beschwerdegegnerin Erreichen eines höheren Lohnniveaus. Tatsächliches Einkommen nach Eintritt des Gesundheitsschadens ist nicht Ausdruck des Invalideneinkommens, weil das Ausmass der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschöpft wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. August 2017, IV 2015/29).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung wies die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente ab, nachdem eine erste Rentenabweisung vom 31. Mai 2007 aufgehoben worden war, weil die Verfügung damals gemäss dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" verfrüht gewesen war. Die Beschwerdeführerin ihrerseits lässt vorliegend im Hinblick auf beanspruchte Rentenleistungen in erster Linie eine ergänzende Abklärung beantragen. Die beruflichen Massnahmen dagegen waren mit Verfügung vom 8. Juli 2011 abgeschlossen worden. Strittig ist daher ein allfälliger Rentenanspruch. 1.2 Die IV-Anmeldung war im September 2003 aufgrund eines Autounfalls vom September 2002 erfolgt. Der die medizinische Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin betreffende Sachverhalt reicht damit in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 zurück.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesen wie der auf den 1. Januar 2008 hin geänderten Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. - Der Anspruch entsteht nach Art. 29 Abs. 2 IVG nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 beanspruchen kann.

E. 2.2

2.2.1 Der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin sind in einem asim-Gutachten vom 29. Dezember 2006 zuhanden der Unfallversicherung beschrieben worden. Als Diagnosen wurden (verkürzt wiedergegeben) ein zervikothorako-spondylogenes bzw. zervikozepales Schmerzsyndrom rechts, eine leichtgradige Periarthropathia humeroscapularis rechts, ein chronisches

Zervikobrachiozephalosyndrom und eine leichte neuropsychologische Funktionsstörung bezeichnet. 2.2.2 Rheumatologisch wurde eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 80 % für körperlich leicht bis mittelschwer belastende, wirbelsäulenadaptierte Tätigkeiten festgestellt. - Neurologisch wurde eine volle Arbeitsfähigkeit mit schmerzbedingtem Abzug von 20 % befürwortet. Die Angaben der Beschwerdeführerin hätten nicht objektiviert werden können. - Neuropsychologisch wurde - im Unterschied zu den zurückhaltenderen Annahmen der Neurologen - von einer milden traumatischen Hirnverletzung (aufgrund eines Kopfanpralls und einer Bewusstseinsstrübung während mehreren Minuten mit nachfolgend heftigen Schwindelbeschwerden) ausgegangen und eine PTSD für wahrscheinlich gehalten. Es wurde eine Arbeitsfähigkeit von 60 bis 70 % für den Fall angenommen, dass Tätigkeiten unter Zeitdruck, Parallelbeanspruchungen und zeitlich ausgedehnter visueller Beanspruchung weitestgehend vermieden und regelmässig Pausen eingelegt werden könnten. - Ein die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigendes psychisches Leiden wurde nicht festgestellt; auch von einer posttraumatischen Belastungsstörung sei, hielt der Gutachter der Psychiatrie fest, nicht auszugehen (das Unfallereignis könnte kein Auslöser hierfür gewesen sein). - Interdisziplinär gelangten die Gutachter zum Schluss einer Arbeitsfähigkeit von 70 % für sämtliche körperlich leicht bis mittelschwer belastenden Tätigkeiten, etwa in der vor dem Unfall ausgeübten Tätigkeit als Kaufmännische Angestellte und in der damaligen Bürotätigkeit. In einer Tätigkeit als Planerin E. ___ müsste unter Umständen von einer zusätzlichen Arbeitsunfähigkeit von 10 % ausgegangen werden, weil dort neuropsychologisch eine erhöhte Dauerleistung erforderlich wäre. 2.2.3 Im UV-Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (UV 2008/31) vom 16. Dezember 2009 (E. 4.2) war bemängelt worden, dass bei der Begutachtung keine aktuellen Bilder angefertigt worden sind und dass im rheumatologischen Teil entgegen dem Ergebnis der (nicht eingesehenen) MRI-Untersuchung festgestellt wurde, abgesehen von einer Fehllagerung der Wirbelsäule seien keine organischen Veränderungen zu dokumentieren gewesen. Wie bereits im Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (u.a. IV 2011/263) vom 27. September 2012 (E. 4.1) dargelegt, haben spätere Abklärungen der Unfallversicherung, namentlich der Bericht vom 4. Januar 2011, gezeigt, dass der periphere Riss im Anulus fibrosus - wenn auch damals weniger augenfällig - weiterhin nachweisbar war. Auch wenn dem rheumatologischen Gutachter die MRI-Aufnahmen nicht vorgelegen hatten, hatte sich das Gutachten aber sowohl mit diesem Einriss des Anulus fibrosus wie einer (möglichen) milden traumatischen Hirnverletzung auseinandergesetzt. 2.2.4 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen keine Zweifel an der Beweiskraft des Gutachtens vom 29. Dezember 2006 zu begründen. Namentlich sind die Erkenntnisse der neuropsychologischen Untersuchung bereits in die abschliessende interdisziplinäre Einschätzung eingeflossen. 2.2.5 Es ist ferner nicht anzunehmen, dass die interdisziplinäre Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit - obwohl für die Unfallversicherung erstellt - auf Arbeitsunfähigkeit aus Gründen gewisser Leiden beschränkt worden wäre und andere Anteile aus Kausalitätsgründen ausgeschieden worden wären. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin sind denn die Beschwerden auch auf den Unfall vom 11. September 2002 zurückzuführen. Auf das Ergebnis der asim-Begutachtung einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in diversen Tätigkeiten und von 60 % unter benannten Umständen (nämlich bei Notwendigkeit, neuropsychologisch eine erhöhte Dauerleistung zu erbringen) kann für den Zeitpunkt der Expertise deshalb (auch) für die hier relevanten Belange der (finalen) Invalidenversicherung abgestellt werden. Abweichende Einschätzungen vermögen dagegen im Beweiswert nicht anzukommen. 2.3 Die Beschwerdeführerin lässt des Weiteren eine

Verschlechterung des Gesundheitszustands im Zeitablauf geltend machen; vor allem die psychische Problematik akzentuiere sich mehr und mehr. Hinweisen lässt sie auf Konsultationen im Jahr 2014 bei Dr. med. K.____, Anästhesiologie FMH, Praxis für Hypnose und Schmerztherapie, bei Dr. H.____, Dr. I.____ und Dr. J.____. Die Ärzte hätten erklärt, sie (die Beschwerdeführerin) müsse mit den Beschwerden leben bzw. sich allenfalls in psychologische oder psychiatrische Behandlung begeben. Konkrete Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gesundheitszustands liegen indessen nicht vor. Gemäss dem Arztbericht von Dr. D.____ vom 11. Juli 2014 ist es offenbar unverändert bei der von ihm schon im Jahr 2003 (abweichend vom späteren Gutachten) attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % geblieben. Die erwähnte anhaltende leicht depressive Stimmung fällt demnach nicht ins Gewicht. Eine psychiatrische Behandlung hat nach der Aktenlage nicht stattgefunden; nach Auffassung der Beschwerdeführerin selber liegen denn auch somatische Beeinträchtigungen vor. Ein MRI der Wirbelsäule vom 6. September 2010 hat multisegmentale minimale flachbogige Diskushernien (der HWS) ohne Hinweis auf eine Kompression neuraler Strukturen aufgezeigt (UV-Akten). Anlass zu einer Weiterung der Abklärungen ergibt sich daraus nicht. Dass die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet hat, ist bei den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden. Der Beurteilung der asim kann auch für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum bis zum 5. Januar 2015 Beweiswert zugemessen werden. 2.4 Schon im IV-Entscheid vom 29. Mai 2013 (8C_950/12, IV-act. 515) zur Taggeldfrage hat das Bundesgericht im Übrigen festgehalten, in der Zeit vom 1. April 2007 bis 28. März 2011 habe bei der Beschwerdeführerin keine mindestens hälftige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit bestanden. Im UV-Entscheid vom 20. Oktober 2015 (8C_510/15, beurteilend eine UV-Verfügung und entsprechend einen Sachverhalt vom 15. April 2013) hat dann das Bundesgericht, wenn auch allein unter dem Gesichtspunkt der Zusatzkriterien zur Beurteilung des dort strittigen adäquaten Kausalzusammenhangs bei Unfällen im engeren mittleren Bereich, unter anderem festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gemäss ärztlicher Einschätzung nach wie vor körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zu 70 % ausüben könne. Es hat das Gutachten somit (weiterhin) als stichhaltig betrachtet.

E. 3

3.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid 9C_422/15 vom 7. Dezember 2015). 3.2 Die Beschwerdeführerin hat (bis 1996, IV-act. 10-1) eine Lehre als B.____ absolviert und bis 1998 in diesem Beruf gearbeitet (IV-act. 5-1). Danach war sie in einem Restaurant als Serviceangestellte tätig und bezog hernach Arbeitslosenentschädigung. Während ihrer Arbeitslosigkeit absolvierte sie - wohl über die Arbeitslosenversicherung - zwei PC-Kurse (drei- und einwöchig) und nahm einen Kurs Abendhandelsschule (einjährig, bis März 2000) auf. Im September 1999 trat sie als Sachbearbeiterin in das Arbeitsverhältnis mit dem C.____ ein. Im Jahr vor dem Unfall - 2001 - verdiente sie dort ein Jahreseinkommen von rund Fr. 49'700.--. Nach Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung vom 25. September 2003 hätte sie ohne Gesundheitsschaden damals (seit Juli 2002) monatlich Fr. 3'950.-- verdient, jährlich (bei 13 Monatslöhnen) also

Fr. 51'350.--. 3.3 Nach dem Unfall blieb die Beschwerdeführerin noch bis September 2003 am bisherigen Arbeitsplatz angestellt. Ohne Kündigung (weil eine nur noch teilzeitliche Tätigkeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich war, IV-act. 6-4 e contrario) wäre sie an der betreffenden Stelle geblieben (IV-act. 29-1). Nach Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 2003 bis 2011 (vgl. unten E. 4.4 f.) ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 58'188.-- (Fr. 51'350.--; bis 2005: Branche 70-74, unter anderem Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, 117.8/114.5, vgl. T1.93 der Lohnentwicklung 2006 des Bundesamtes für Statistik; bis 2010: 108.3/100, vgl. T1.05 der Lohnentwicklung 2010; bis 2011: Branche Information und Kommunikation, 101.7/100, vgl. T1.10 der Lohnentwicklung 2011).

E. 4

4.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist aber kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte beigezogen werden (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid vom 23. Januar 2012, 8C_604/11).

4.2 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, mit ihrem tatsächlichen Einkommen habe sie ihre verbliebene Restarbeitsfähigkeit voll ausgeschöpft und schöpfe sie weiterhin aus, weshalb es als Invalideneinkommen zu betrachten sei. Der tatsächliche Verdienst der Beschwerdeführerin unterlag im Zeitverlauf - auch nach Abschluss der IV-Eingliederung - Schwankungen:

4.3 Nach dem Verlust der bisherigen Anstellung (Ende September 2003) wurde die Beschwerdeführerin durch die IV-Berufsberatung unterstützt und ab April 2004 - unter der damaligen Annahme einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % - durch die IV umgeschult. Zuerst wurde ihr eine Umschulung zur Technischen Kauffrau, dann zur Planerin E. ___ mit eidgenössischem Fachausweis zugesprochen. Im April 2006 hatte sie die Ausbildung durchlaufen, nicht aber den Fachausweis erworben, und nahm eine Festanstellung mit einem Pensum von 50 % auf (vgl. IV-act. 86, 378). Anstelle der ihr bewilligten Fortführung bis zum Erlangen des Ausweises ersuchte sie im April 2008 um Kostengutsprache für Computer-Grafikkurse (Umschulung zur Desktoperin). Obwohl die Berufsberatung bei dieser Tätigkeit mit höherem Anteil an neuropsychologisch ungeeigneterer Bildschirmarbeit rechnete, wurde ihr diese gewünschte Umschulung gerichtlich zugesprochen, weil zum einen damit zu rechnen sei, dass sie in der tatsächlich innegehabten Anstellung damit im Jahr 2007 statt Fr. 35'712.-- (wie ohne weitere Umschulung zu erwarten; ausgehend von den Empfehlungen des KV Schweiz von Fr. 51'017.--; bei 70 %) mit dem Pensum von 50 % nach Angaben der Arbeitgeberin vom August 2008 (IV-act. 225-1; dort wurde ferner angegeben, mit der grafischen Arbeit reduziere sich der Anteil Bildschirmarbeit leicht) ein Jahreseinkommen von Fr. 42'250.-- (bei 100 % entsprechend Fr. 84'500.--) werde erzielen können, und weil zum andern die Voraussetzungen zur Erlangung des früher vorgesehenen Fachausweises inzwischen erheblich erweitert worden waren (beides IV-act. 282-10). Tatsächlich wurden der Beschwerdeführerin an der betreffenden Stelle folgende Löhne ausgerichtet: für 2007

brutto Fr. 32'500.-- (act. G 1.7), für 2008 Fr. 35'750.-- (IV-act. 459-4) und für 2009 Fr. 36'790.-- (IV-act. 459-3). Im Jahr 2010 machte der Lohn aus den vier Monaten noch Fr. 12'263.-- aus (act. G 1.8; entspräche umgerechnet Fr. 36'789.-- pro Jahr). Nach dem Verlust der Anstellung (April 2010) bezog die Beschwerdeführerin ab Mai 2010 Arbeitslosenentschädigung (act. G 1.9 und 1.11). Durch die Beschwerdegegnerin wurde ihr ausserdem eine Fortsetzung der Umschulung im grafischen Bereich in Form des Lehrgangs Desktop Publisher und weiterer Kurse im Zeitraum vom 27. September 2010 bis 28. März 2011 bewilligt. 4.4 Nach Abschluss der IV-Umschulung lief noch bis zum August 2011 der Arbeitslosenversicherungsanspruch. Von September bis Dezember 2011 war die Beschwerdeführerin hernach bei der L. ___ AG angestellt und verdiente in den vier Monaten Fr. 12'066.-- (umgerechnet Fr. 36'198.-- pro Jahr). Seit Februar 2012 ist sie mit einem Pensum von 50 % mit einem Lohn von (nach der Probezeit) monatlich Fr. 2'950.-- (was pro Jahr Fr. 38'350.-- ausmacht) bei der M. ___ angestellt (IV-act. 537-84 ff.). Im Jahr 2013 hat sie von dort einen Lohn von Fr. 39'650.-- (IV-act. 537-83) bezogen, im Jahr 2014 einen solchen von Fr. 40'300.-- (act. G 1.12). 4.5 Die einzelnen tatsächlichen Erwerbseinkommen können nicht als Ausdruck des Invalideneinkommens betrachtet werden. Zwar schöpfte und schöpft die Beschwerdeführerin abgesehen von der Zeit der Arbeitslosigkeit jeweils eine Arbeitsfähigkeit von 50 % aus. Zumutbar wäre ihr unter medizinischem Aspekt für eine adaptierte Tätigkeit jedoch wie oben dargelegt eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in diversen Tätigkeiten und eine Arbeitsfähigkeit von 60 % unter den Umständen erhöhter neuropsychologischer Anforderungen. Dass höhere Pensen in keinem der Arbeitsverhältnisse möglich gewesen seien, ist nicht belegt. Im Arbeitsvertrag vom 7. Mai 2012 etwa wurde immerhin festgehalten, die Arbeitszeit könne flexibel geregelt werden. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die vorhandene Arbeitsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, wie er für die Invaliditätsbemessung massgeblich ist und der Abgrenzung zur Arbeitslosenversicherung dient (vgl. Art. 16 ATSG), verwertbar wäre. Die Entlohnungen an den drei innegehabten Arbeitsstellen lassen darauf schliessen, dass nach den Umschulungsmassnahmen ein Lohnniveau von rund Fr. 38'000.-- bei halbem bzw. von Fr. 76'000.-- bei vollem Pensum für die Beschwerdeführerin erreichbar geworden ist. Liesse sie sich mit einem bei Tätigkeiten mit erhöhten neuropsychologischen Anforderungen zumutbaren Pensum von 60 % anstellen, wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Invalideneinkommen für das Jahr 2011 von rund Fr. 45'600.-- erreichbar. 4.6 Aus einer besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall können unter Umständen Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung gezogen werden, zu der es ohne Eintritt des Gesundheitsschadens gekommen wäre (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 2012, 8C_629/11). Vorliegend ist das Erreichen eines höheren Lohnniveaus nach Eintritt des Unfalls allerdings umfangreichen Umschulungsmassnahmen der Beschwerdegegnerin zu verdanken, deren Zweck es gerade war, die Invalidität zu senken oder zu überwinden. - Da die Beschwerdeführerin im Unfallzeitpunkt erst ___ Jahre alt war und als einsatzfreudig beschrieben wird, könnte allenfalls eine gewisse, über die Nominallohnentwicklung hinausgehende Steigerung des früheren Einkommens bei der längerfristige Verhältnisse berücksichtigenden Bestimmung der Validenkarriere als überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, ermessensweise eine Erhöhung um 10 %. Diesfalls stellte sich das Valideneinkommen 2011 auf rund Fr. 64'000.--. 4.7 Der Invaliditätsgrad macht daher maximal rund 29 % (Valideneinkommen Fr. 64'000.--, Invalideneinkommen Fr. 45'600.--) aus, weshalb die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch zu Recht abgewiesen hat. Eine Veränderung im Zeitablauf ist nicht zu

berücksichtigen.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden, hier also die Beschwerdeführerin. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.